

- b) auftretende Schwierigkeiten beim Verkauf, wenn für das laufende Jahr Schadenersatzansprüche gestellt werden.

Anlage 10

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Tabak der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) versichert Tabak gegen Schäden, die durch

- a) Blauschimmel
- b) Rippenbräune
- c) Frost in Feldbeständen bei Frühpflanzung bis zum 15. Mai
- d) Frost im Hang in Tabaktrockenschuppen oder -hallen bis zum 31. Oktober

entstehen.

(2) Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aussaat bzw. mit der Auspflanzung und endet für Schäden nach Abs. 1 Buchstaben a bis c mit dem Abschluß der Ernte.

(3) Nicht versichert sind Schäden in Pflanzenanzuchten und Feldbeständen, die vor dem Vertragsabschluß von Blauschimmel oder Rippenbräune befallen waren.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Maßgebend für die Entschädigung sind:

- a) bei Pflanzenanzuchten die Werte der Pflanzen zu den Erzeugerpreisen
- b) bei Feldbeständen die Ertragsausfälle und die Qualitätsminderungen zu den Erzeugerpreisen für Frischblatt-Tabake
- c) bei Frostschäden im Hang die Ertragsausfälle und die Qualitätsminderungen zu den Erzeugerpreisen für hanggetrocknete Tabake.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt 80 % des errechneten Schadenbetrages.

(3) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden

- a) in Pflanzenanzuchten 500 M
- b) in Feldbeständen und im Hang 1 000 M

je Ereignis übersteigt.

(4) Auf die Entschädigung werden angerechnet:

- a) die von der DVA im laufenden Jahr auf Grund der Anordnung vom 22. Mai 1968 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft, und Forstwirtschaft — Sachversicherung und Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung — (GBI. II S. 311) gezahlten Entschädigungen für Tabak
- b) die infolge eines Schadenereignisses nicht verausgabten Kosten für Pflege, Ernte usw.

- c) der durch den Anbau einer Ersatzkultur erzielte Erlös unter Abzug der entstandenen Kosten. Sind die Kosten höher als der Erlös, werden die den Erlös übersteigenden Kosten nicht entschädigt.

§ 3

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Betrieb ist verpflichtet:

- a) die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien zur Bekämpfung des Blauschimmels einzuhalten und prophylaktische Maßnahmen durchzuführen
- b) jedes Auftreten oder den Verdacht des Auftretens von Blauschimmel in Anzuchten und Freilandkulturen des Tabaks unverzüglich der zuständigen Pflanzenschutzstelle beim Kreislandwirtschaftsrat und der DVA zu melden.

(2) Der Betrieb hat anzumelden:

- a) für die Anzucht von Tabakpflanzen die Größe der Glasfläche in m² bis zum 1. März des laufenden Jahres
- b) für die Feldbestände den geplanten Ertrag in dt bis zum 1. Mai des laufenden Jahres.

Anlage 11

zu vorstehender Anordnung

Bedingungen für die freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Nematoden an Pflanzkartoffeln der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Deutsche Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) versichert die vertraglich gebundenen Pflanzkartoffeln gegen den Schaden, der dadurch entsteht, daß die Abnahme als Pflanzgut wegen des Nachweises von Nematoden nicht erfolgt.

§ 2

Höhe der Entschädigung

(1) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % der Preisdifferenz zwischen dem Wert der Pflanzkartoffeln und dem Erlös aus der Verwertung. Der Entschädigungsberechnung werden die Erzeugerpreise zugrunde gelegt.

(2) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden aus dem laufenden Erntejahr 1 000 M übersteigt.

§ 3

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Der Betrieb hat die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Kultur- und Nutzpflanzen und die in der Richtlinie über die Entnahme und Untersuchung von Bodenproben zur Ermittlung des Besatzes mit Zysten der Kartoffelnematoden festgelegten Bodenprobenuntersuchungen, Untersuchungen von Erdrückständen und die Untersuchung von Pflanz- und Exportkartoffeln für die versicherten Bestände durchführen zu lassen. Im Schadenfall hat der Betrieb mit den von der DVA geforderten Schadenunterlagen die Ergebnisse dieser Untersuchungen einzureichen.